



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Apen

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 7 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 8 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 9 -
2.1 Allgemeines.....	- 9 -
2.2 Buchführung.....	- 10 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 10 -
2.4 Kassenwesen.....	- 11 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 11 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 11 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 12 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 12 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 13 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 14 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	- 15 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 16 -
3.5.1 Allgemeines	- 16 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 16 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 16 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 17 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 18 -
3.6.1 Allgemeines	- 18 -
3.6.2 Finanzlage	- 18 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 19 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht	- 20 -
3.7.1 Anhang	- 20 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 20 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 20 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 21 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 22 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 22 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 23 -
6.1	Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden	- 23 -
6.2	Prüfung von Leistungsakten für den Bereich des SGB II	- 23 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 24 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 24 -
7.2	Beteiligungen	- 24 -
7.3	Sondervermögen.....	- 25 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 26 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 28 -
10.	Anlagen	- 29 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2014 (Muster 15)	- 29 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 11)	- 31 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 12)	- 32 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Apen hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der Fassung vom 20.04.2018, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Apen vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 20.04.2018 wurde dem RPA am 25.04.2018 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 21.01.2019 bis 23.04.2019 (mit Unterbrechungen) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Apen. Des Weiteren wurde die Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof vom 29.08.2016 herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Apen verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Ergänzend wurden als Sachbereichsprüfungen der Umgang mit erhaltenen Spenden sowie die Prüfung von Leistungsakten für den Bereich des SGB II betrachtet. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.03.2018 wurden am 26.06.2018 vom Rat beschlossen. Entsprechend wurde über die Verwendung der Jahresergebnisse beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 die Entlastung erteilt. Die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wurden zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Apen vom 02.03.2018 waren drei Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich, um auf Dauer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu gewährleisten, und daher zeitnah durch die Gemeinde Apen zu erstellen.
02	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.
03	Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2013 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 02 und 03 bezogen sich auf das Jahr 2013 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2014 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage der §§ 112, 115 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21.01.2014 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	550.800,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	150.600,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	2.000.000,00 EUR

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 29.07.2014 beschlossen und mit Schreiben vom 30.07.2014 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die Nachtragsatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	550.800,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	830.600,00 EUR (+680.000,00 EUR)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	2.000.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2014 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 11.02.2014.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO (§ 1 KomHKVO) aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 17 Teilhaushalten auf der Fachdienstebene, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Hierbei wurde für die allgemeinen Deckungsmittel zusätzlich ein eigener Fachdienst „Allgemeine Finanzen“ ausgewiesen, da diese der Gesamtfinanzierung dienen. Die Teilhaushalte entsprechen in der Gemeinde Apen den gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO (§ 4 Abs. 3 KomHKVO) eingerichteten Budgets.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 99.700,00 EUR, der mit dem Nachtragshaushalt auf 219.700,00 EUR erhöht werden konnte. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO (§ 1 Abs. 1 KomHKVO) aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 vor. Nennenswerte Abweichungen zu den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen nicht.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 903.844,61 EUR und für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 259.676,66 EUR gegeben.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2014 ist geordnet. Nach den vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die durch Haushaltssatzung genehmigte Kreditermächtigung betrug 550.800,00 EUR. Da aus dem Jahr 2013 eine Kreditermächtigung i. H. v. 610.000,00 EUR übertragen wurde, bestand für das Jahr 2014 eine Gesamtermächtigung i. H. v. 1.160.800,00 EUR. Die Gemeinde Apen hat im Jahr 2014 einen Kredit bei der KfW-Bank in Höhe von 610.000,00 EUR aufgenommen, so dass keine Überschreitung der Gesamtermächtigung erfolgte.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden für den ordentlichen Ergebnishaushalt nicht festgestellt. Im außerordentlichen Ergebnishaushalt besteht derzeit die nicht rechtskonforme Praxis der nachträglichen Genehmigung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Hier ist eine Anpassung ab dem Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Apen wird seit dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO (KomHKVO) geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 01** Zehn Jahre nach Einführung der Doppik wurde seitens der Gemeinde die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO bzw. § 43 Abs. 1 KomHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung noch nicht erlassen. Diese Dienstanweisung ist zwingend erforderlich, um auf Dauer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu gewährleisten. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde in den vergangenen Jahren wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Dienstanweisung hingewiesen, so dass inzwischen ein organisatorisches Versäumnis nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Es finden nach wie vor die in der kameralen Haushaltswirtschaft geltenden Dienstanweisungen Anwendung. Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr 2014 nicht. Im Zuge des Abschlusses der Prüfung hat die Gemeinde Apen zugesagt, die erforderliche Dienstanweisung zeitnah zu erlassen.

Die Gemeinde Apen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newSystem von INFOMA, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO und die Benutzerberechtigungen werden durch den Fachbereichsleiter Finanzen und Innere Dienste der Gemeinde Apen vergeben.

Die erforderliche Regelung für die Vergabe von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist noch nicht erfolgt, da eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO (§ 43 Abs. 1 KomHKVO) bisher nicht erstellt wurde. Es wurde lediglich eine „Dienstanweisung – Administrationsebene – für den Umgang mit Datenverarbeitungssystemen bei der Gemeinde Apen“ in Bezug auf die gängigen Datenverarbeitungssysteme am 06.06.2011 erlassen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Das Verfahren der Gemeinde Apen zur Erteilung von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist risikobehaftet. Die Erteilung von Berechtigungen wird vom Fachbereich Finanzen und Innere Dienste vorgenommen, d. h. dem Fachbereich, das hauptsächlich mit der Finanzsoftware arbeitet. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist aus Sicherheitsgründen die Berechtigungsverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzen und Innere Dienste organisatorisch von diesem zu trennen.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung der konsumtiven Geschäftsvorfälle erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Fachdienste. Die Ausfertigung der Anordnungen sowie die Erfassung erfolgen nur teilweise durch die Fachdienste, da dies für bestimmte Aufgabenbereiche die Finanzverwaltung übernimmt. Die buchhalterische Erfassung der investiven Belege erfolgt hingegen zentral durch die Finanzverwaltung, die auch das Cash-Management regelt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO (§ 37 Abs. 4 KomHKVO) ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Hilfskonten im Zusammenhang mit Fremdverfahren), eingehalten.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind grundsätzlich ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung nicht vollumfänglich möglich ist. Bezogen auf die Bilanzpositionen „1.1.1 Reinvermögen“, „1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse“, „1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte“ und „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ bestehen Abweichungen zu der Anlagenbuchhaltung. Bei Gesamtbetrachtung der betroffenen Bilanzpositionen ergeben sich keine Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung. Eine Bereinigung der Differenzen ist bis zum Jahresabschluss 2018 vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Bei Buchungen des Sachvermögens und den entsprechenden Sonderposten wurde der Grundsatz der Einzelbewertung nicht vollumfänglich eingehalten. Die nicht korrekt erfassten Geschäftsvorfälle haben jedoch keine Auswirkung auf das Jahresergebnis. Die Gemeinde ist gehalten, die einzelnen Geschäftsvorfälle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 34 i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHKVO) differenzierter zu buchen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen den korrekten Sachkonten zugeordnet und ausreichend begründet und belegt waren.

Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2014 in der Zeit vom 20.10. bis 21.10.2014 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 05.11.2014 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Apen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Beurteilung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 20.04.2018 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Apen. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2013
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	997.268,23	922.829,50
2.	Sachvermögen	45.721.907,94	43.960.417,44
3.	Finanzvermögen	2.501.683,67	2.400.763,24
4.	Liquide Mittel	1.754.891,16	506.948,78
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	95.491,70	32.099,21
	Bilanzsumme Aktiva	51.071.242,70	47.823.058,17

Die Gemeinde hat die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Teilnehmergeinschaft hergestellten Straßen mit ihren AHW aktiviert und korrespondierend dazu einen Sonderposten in gleicher Höhe bilanziert. Irrtümlicherweise wurde der vorab geleistete und bei den Anlagen im Bau bilanzierte Eigenanteil der Gemeinde nicht berücksichtigt. Dadurch werden für diese Straßen die Anlage im Bau als auch die Sonderposten in Höhe des Eigenanteils von zu hoch ausgewiesen. Somit handelt es sich um eine Bilanzverlängerung.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz grundsätzlich vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.248.184,53 EUR erhöht.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Apen. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2013
		€	€
1.	Nettoposition	39.789.425,67	36.717.131,79
2.	Schulden	6.104.700,75	5.754.597,49
3.	Rückstellungen	5.171.446,28	5.347.548,89
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.670,00	3.780,00
	Bilanzsumme Passiva	51.071.242,70	47.823.058,17

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 die passivischen Bilanzpositionen im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.248.184,53 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen sowie der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellungen zur Nettoposition - Beiträge und ähnliche Entgelte

- 02 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.
- 03 Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

Hinweis zur Nettoposition - Jahresüberschuss

In der manuell erstellten Bilanz des Jahresabschlusses wird die Unterposition „1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ um 237,05 EUR zu gering dargestellt. Im Buchungssystem wird der korrekte Wert ausgewiesen. In der Bilanz wird unter der Bilanzposition „1.3 Jahresergebnis“ die korrekte Gesamtsumme ausgewiesen, so dass die Bilanzsumme in richtiger Höhe dargestellt wird.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	767.457,05 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	555.381,99 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	48.939,77 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre im Wesentlichen richtig dargestellt werden.

Die Gemeinde hat unter der Bilanz in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, obwohl im Haushaltsjahr keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden. Somit erfolgt unter der Bilanz ein zu hoher Ausweis.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO (§ 52 Abs. 1 KomHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen dargestellt wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Apen für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2014</u>
Ordentliche Erträge	14.893.272,80 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-13.989.428,19 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>903.844,61 €</u>
Außerordentliche Erträge	271.971,41 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-12.294,75 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>259.676,66 €</u>
Jahresergebnis	<u>1.163.521,27 €</u>

Die auf dem Sachkonto „Außerplanmäßige Abschreibungen“ darzustellenden Beträge werden auf dem Sachkonto der „Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen“ abgebildet. Auswirkungen auf das außerordentliche Ergebnis ergeben sich dadurch nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO (§ 54 KomHKVO) sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO (§ 52 KomHKVO) vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2014	Ergebnis 2014	fortg. Ansatz 2014	Vergleich 2014 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	14.893.272,80	14.198.460,55	+694.812,25
ordentliche Aufwendungen	-13.989.428,19	-14.022.119,95	+32.691,76
ordentliches Ergebnis	903.844,61	176.340,60	+727.504,01
außerordentliche Erträge	271.971,41	132.211,62	+139.759,79
außerordentliche Aufwendungen	-12.294,75	0,00	-12.294,75
außerordentliches Ergebnis	259.676,66	132.211,62	+127.465,04
Jahresergebnis	1.163.521,27	308.552,22	+854.969,05

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Im Anhang zum Jahresabschluss 2014 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	14.893.272,80	13.495.659,49	+1.397.613,31
ordentliche Aufwendungen	-13.989.428,19	-13.295.264,46	-694.163,73
ordentliches Ergebnis	903.844,61	200.395,03	+703.449,58
außerordentliche Erträge	271.971,41	349.463,21	-77.491,80
außerordentliche Aufwendungen	-12.294,75	-497.323,77	+485.029,02
außerordentliches Ergebnis	259.676,66	-147.860,56	+407.537,22
Jahresergebnis	1.163.521,27	52.534,47	+1.110.986,80

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2014 i. H. v. 1.163.521,27 EUR liegt deutlich über dem Vorjahresergebnis (52.534,47 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO (§ 53 Abs. 1 KomHKVO) alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Apen für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2014</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.525.209,24 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-11.983.792,02 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>1.541.417,22 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	1.360.147,34 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-1.923.649,12 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-563.501,78 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	610.000,00 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-341.858,14 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>268.141,86 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	764.757,06 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-762.871,98 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>1.885,08 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	506.948,78 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>1.247.942,38 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>1.754.891,16 €</u>

Mit Ausnahme des nachstehenden Hinweises hat unsere Prüfung ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde:

Hinweis zu den Ein- und Auszahlungen von Geldanlagen

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sind die Ein- und Auszahlungen von Geldanlagen im haushaltsunwirksamen Bereich darzustellen. Gemäß der Bearbeitungshinweise des Landesamtes für Statistik sind dafür die Konten 679* und 779* zur Darstellung der Ein- und Auszahlungen zu verwenden. Bei der Gemeinde Apen erfolgte die Buchung dieser Ein- und Auszahlungen auf nicht im Kontenrahmen vorgesehenen Konten und damit nicht rechtskonform.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2014 sind die tatsächlichen Einzahlungen für Investitionstätigkeiten von 1,4 Mio. EUR um 481 TEUR höher ausgefallen als die unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2014 geplanten Einzahlungen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2014 eine Gesamtermächtigung von 2,5 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 1,9 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (1,35 Mio. EUR), den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (0,4 Mio. EUR), und den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (0,15 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt unter anderem in der zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

In der Gesamtfinanzrechnung wird bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein Ansatz von 1,16 Mio. EUR in Höhe der Kreditermächtigungen ausgewiesen. Im Ergebnis werden 0,6 Mio. EUR als Einzahlungen durch eine Kreditaufnahme bei der KfW-Bank beziffert.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren im Ansatz 415 TEUR für die Tilgung von Krediten vorgesehen. Mit einem Ergebnis von 342 TEUR wurde der Planansatz unterschritten.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO (§ 56 Abs. 1 KomHKVO) diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO (§ 56 Abs. 2 KomHKVO). Die Gemeinde Apen hat zum Jahresabschluss 2014 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) werden erfüllt.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) werden grundsätzlich erfüllt.

In der Anlagenübersicht werden in Spalte 8 „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ die außerplanmäßigen Abschreibungen nicht berücksichtigt. Zudem wird in der Forderungsübersicht unter 3. „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ in Spalte 2 „Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres“ ein um 90,20 EUR zu hoher Betrag ausgewiesen.

Die Gemeinde Apen hat neben den Pflichtanlagen die Anlagen „Rückstellungsübersicht“ und „Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen“ beigefügt.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Apen nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) wurden im Wesentlichen erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert. Die gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO) erforderliche Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, wurde nicht vorgenommen.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Apen zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Apen werden dargestellt. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist dem Umfang nach grundsätzlich angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO).

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wird festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 einschließlich des Anhangs, gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2015 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Apen dargestellt.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2014 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Apen im Sinne des § 23 GemHKVO (§ 23 KomHKVO) anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO (§ 4 Abs. 7 KomHKVO) sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO (§ 21 Abs. 2 KomHKVO) zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO (§ 21 Abs. 1 KomHKVO) entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Apen hat bereits in ihrem ersten doppischen Haushalt 2009 wesentliche Produkte bestimmt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung über die Vergabe nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergaberichtlinien) der Gemeinde Apen geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Jahr 2014 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen beträgt die Wertgrenze von Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt elf Vergaben geprüft. Hiervon entfielen sieben auf Vergaben für Bauaufträge und vier auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgt nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden

Im Zuge der Jahresabschlussprüfungen wurde eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung zum Umgang mit erhaltenen Spenden bei der Gemeinde Apen für die Jahre 2009 bis 2016 durchgeführt. Schwerpunkte der Prüfung waren die vollständige Erfassung der erhaltenen Spenden, deren Dokumentation sowie die Entscheidung über die Annahme durch das entsprechende Verwaltungsorgan. Zudem wurden die korrekte buchhalterische Erfassung und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, insbesondere für den Bereich der Schulen, Feuerwehren und Kindergärten geprüft.

Die Erfassung und Dokumentation der erhaltenen Spenden erfolgte größtenteils ordnungsgemäß. Die Spenden wurden grundsätzlich durch das zuständige Verwaltungsorgan zeitnah angenommen. Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen war nicht zu beanstanden. Die buchhalterische Erfassung war korrekt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich mit Ausnahme des folgenden Hinweises keine Anhaltspunkte für einschränkende Feststellungen bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Spenden bei der Gemeinde Apen:

Hinweis zur Annahme von Spenden

Die Gemeinde hat durch die Erbringung einer unentgeltlichen Leistung eine Spende in Höhe von 7.000,00 EUR erhalten. Da diese Spende weder durch den Rat der Gemeinde angenommen wurde, noch eine Meldung an die Kommunalaufsicht vorgenommen wurde, erfolgte keine ordnungsgemäße Annahme der Spende.

6.2 Prüfung von Leistungsakten für den Bereich des SGB II

In Kooperation mit dem Jobcenter des Landkreises Ammerland wurden die Leistungsakten im Bereich des SGB II geprüft. Die Prüfung umfasste die Aktenführung und korrekte Rechtsanwendung, insbesondere bei Aufhebungs- und Erstattungsverfahren der Jahre 2013 bis 2015. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Prüfvermerk vom 27.05.2015 aufgeführt. Einschränkende Feststellungen wurden nicht getroffen.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Apen darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Apen die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Apen gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO (§ 60 Nr. 48 KomHKVO) die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Apen verfügt zum Bilanzstichtag über keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Apen hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN):	499.968,00 EUR	1,64 %
Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	11.440,00 EUR	2,24 %
Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Apen e. G.:	10.000,00 EUR	1000 Anteile
Volksbank Oldenburg e. G.: (ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR)	<u>469,35 EUR</u>	
	<u>521.877,35 EUR</u>	

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen durch das RPA zu treffen waren.

Die Prüfungen der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Apen e. G. und der Volksbank Oldenburg e. G. liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Apen nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Apen verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Apen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Apen zum 31.12.2014 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Apen.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Apen zum 31.12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass grundsätzlich

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Apen darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 30.04.2019

gez.

Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Zehn Jahre nach Einführung der Doppik wurde seitens der Gemeinde die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO bzw. § 43 Abs. 1 KomHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung noch nicht erlassen. Diese Dienstanweisung ist zwingend erforderlich, um auf Dauer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu gewährleisten. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde in den vergangenen Jahren wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Dienstanweisung hingewiesen, so dass inzwischen ein organisatorisches Versäumnis nicht mehr ausgeschlossen werden kann.	09
02	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.	14
03	Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.	14

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2014 (Muster 15)

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	922.829,50	997.268,23	1.	Nettoposition	36.717.131,79	39.789.425,67
1.2	Lizenzen	31.405,96	10.083,27	1.1	Basis-Reinvermögen	15.460.864,10	15.484.915,08
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	480.453,36	576.214,78	1.1.1	Reinvermögen	15.460.864,10	15.484.915,08
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	410.970,18	410.970,18	1.2	Rücklagen	508.910,35	510.813,42
2.	Sachvermögen	43.960.417,44	45.721.907,94	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	437.400,42	437.400,42
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.617.748,01	2.486.010,16	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67.515,69	67.515,69
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.090.483,22	15.999.769,30	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	3.994,24	5.897,31
2.3	Infrastrukturvermögen	22.501.356,66	23.825.245,56	1.3	Jahresergebnis	727.766,38	1.891.287,65
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	210.470,02	806.391,30	1.3.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	675.231,91	727.766,38
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.548,13	25.552,67	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen	52.534,47	1.163.521,27**
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	670.431,81	766.035,14		aus Haushaltsresten für Aufwendungen	(28.377,96)	(60.617,89)
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	439.293,95	589.675,97	1.4	Sonderposten	20.019.590,96	21.902.409,52
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.403.085,64	1.223.227,84	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.053.672,32	18.981.485,96
3.	Finanzvermögen	2.400.763,24*	2.501.683,67	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.773.078,77	1.747.694,80
3.2	Beteiligungen	521.858,07	521.877,35	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.192.839,87	1.173.228,76
3.4	Ausleihungen	960.928,46	820.171,29	2.	Schulden	5.754.597,49	6.104.700,75
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	520.178,11	649.567,91	2.1	Geldschulden	4.563.365,02	4.847.267,98
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	73.673,46*	105.571,08	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.563.365,02	4.847.267,98
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	270.597,07	344.366,70	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	135.569,60	179.906,52
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	53.528,07	60.129,34	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471.896,96	230.779,51
4.	Liquide Mittel	506.948,78	1.754.891,16	2.4	Transferverbindlichkeiten	477.953,53	689.546,67
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	32.099,21	95.491,70	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	418.346,23	618.449,62
				2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	107,45
				2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	59.607,30	70.989,60
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	105.812,38	157.200,07
				2.5.1	Durchlaufende Posten	57.869,73	67.385,51
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	1.571,31

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	24.822,11	27.613,67
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	33.047,62	38.200,53
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	348,00	348,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	47.594,65	89.466,56
			3. Rückstellungen	5.347.548,89	5.171.446,28
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.602.537,44	4.664.300,75
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	181.554,45	159.965,18
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	62.736,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	563.457,00	284.444,35
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.780,00	5.670,00
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	47.823.058,17*	51.071.242,70		47.823.058,17	51.071.242,70

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
insbesondere

Haushaltsreste	767.457,05 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	555.381,99 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	48.939,77 EUR

* Der in der Bilanz der Gemeinde aufgeführte Betrag der Forderungen aus Transferleistungen weicht um einen Cent ab. Als Folge hieraus werden die Bilanzposition „3. Finanzvermögen“ und die Bilanzsumme ebenfalls um einen Cent zu hoch dargestellt.

** Die Bilanz der Gemeinde weist nicht den korrekten Wert aus. Auf den Hinweis unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.037.000,64	7.532.699,75	7.433.800,00	+98.899,75	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	2.789.052,25	3.459.401,51	3.468.457,65	-9.056,14	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	921.624,41	1.027.415,37	858.200,00	+169.215,37	—
4. sonstige Transfererträge	108.243,59	185.700,57	122.389,84	+63.310,73	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.534.888,26	1.489.830,52	1.412.795,85	+77.034,67	—
6. privatrechtliche Entgelte	157.589,71	151.629,17	128.842,00	+22.787,17	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	323.609,73	323.816,08	311.018,88	+12.797,20	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	33.050,21	28.721,80	39.700,00	-10.978,20	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	590.600,69	694.058,03	423.256,33	+270.801,70	—
12. = Summe ordentliche Erträge	13.495.659,49	14.893.272,80	14.198.460,55	+694.812,25	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-3.373.515,21	-3.479.207,83	-3.291.176,02	-188.031,81	—
14. Aufwendungen für Versorgung	-23.117,43	-21.171,07	-23.600,00	+2.428,93	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.352.120,58	-1.383.814,63	-1.520.504,78	+136.690,15	—
16. Abschreibungen	-1.312.651,08	-1.494.382,19	-1.367.600,00	-126.782,19	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-111.294,78	-165.110,11	-194.400,00	+29.289,89	—
18. Transferaufwendungen	-4.528.197,83	-4.949.749,08	-5.108.245,84	+158.496,76	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.594.367,55	-2.495.993,28	-2.516.593,31	+20.600,03	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-13.295.264,46	-13.989.428,19	-14.022.119,95	+32.691,76	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	200.395,03	903.844,61	176.340,60	+727.504,01	—
22. außerordentliche Erträge	349.463,21	271.971,41	132.211,62	+139.759,79	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-497.323,77	-12.294,75	0,00	-12.294,75	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-147.860,56	259.676,66	132.211,62	+127.465,04	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	52.534,47	1.163.521,27	308.552,22	+854.969,05	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.934.222,38	7.601.924,70	7.433.800,00	+168.124,70	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	2.839.082,13	3.360.575,84	3.468.457,65	-107.881,81	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	93.714,28	173.626,12	122.389,84	+51.236,28	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.539.901,78	1.496.939,36	1.412.795,85	+84.143,51	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	247.217,36	168.489,25	138.842,00	+29.647,25	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	301.831,03	290.100,65	311.018,88	-20.918,23	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	29.917,15	28.478,93	39.700,00	-11.221,07	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	413.762,74	405.074,39	367.956,33	+37.118,06	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.399.648,85	13.525.209,24	13.294.960,55	+230.248,69	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-3.064.628,21	-3.130.272,13	-3.178.576,02	+48.303,89	—
12. Auszahlungen für Versorgung	-26.448,71	-24.684,70	-23.600,00	-1.084,70	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-1.415.492,83	-1.473.095,13	-1.520.504,78	+47.409,65	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-365.435,08	-134.908,81	-194.400,00	+59.491,19	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-4.566.188,53	-4.858.143,92	-5.108.245,84	+250.101,92	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.482.835,15	-2.362.687,33	-2.516.593,31	+153.905,98	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.921.028,51	-11.983.792,02	-12.541.919,95	+558.127,93	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	478.620,34	1.541.417,22	753.040,60	+788.376,62	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	670.357,08	688.365,25	312.743,89	+375.621,36	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	69.012,23	53.696,21	19.300,00	+34.396,21	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	203.916,04	477.328,71	413.973,21	+63.355,50	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	41.701,80	140.757,17	133.400,00	+7.357,17	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	984.987,15	1.360.147,34	879.417,10	+480.730,24	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-106.064,72	-154.058,76	-169.810,81	+15.752,05	—
26. Baumaßnahmen	-2.005.525,09	-1.350.791,94	-1.570.665,22	+219.873,28	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-432.106,07	-406.369,47	-692.352,84	+285.983,37	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-507.879,85	-6.172,87	-6.500,00	+327,13	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-54.043,00	-6.256,08	-49.369,17	+43.113,09	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.105.618,73	-1.923.649,12	-2.488.698,04	+565.048,92	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.120.631,58	-563.501,78	-1.609.280,94	+1.045.779,16	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-1.642.011,24	977.915,44	-856.240,34	+1.834.155,78	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	699.968,00	610.000,00	1.160.800,00	-550.800,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.107.580,26	-341.858,14	-415.400,00	+73.541,86	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-407.612,26	268.141,86	745.400,00	-477.258,14	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-2.049.623,50	1.246.057,30	-110.840,34	+1.356.897,64	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	792.853,70	764.757,06	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-865.904,29	-762.871,98	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-73.050,59	1.885,08	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	2.629.622,87	506.948,78	-3.421.188,56	+3.928.137,34	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	506.948,78	1.754.891,16	-3.532.028,90	+5.286.920,06	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ außer für Investitionstätigkeit, ⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

